

meyer's food.news

LEBENSMITTELRECHT

NEUE GERICHTS-
ENTSCHEIDUNGEN ZUR
KENNZEICHNUNG

Systematisch zusammengestellt und
kommentiert von Prof. Dr. Alfred Hagen
Meyer

DEZEMBER 2018



Nutrition Facts

Serving Size 1 large whole (182 g)

Amount Per Serving

Calories 33 **Calories from Fat** 3

% Daily Value*

Total Fat 0g 1%

Saturated Fat 0g 0%

Trans Fat

Cholesterol 0mg 0%

Sodium 9mg 0%

Total Carbohydrate 7g 6%

Dietary Fiber 2g 9%

Sugars 5g

Protein 2g

Vitamin A 30% • **Vitamin C** 39%

Calcium 2% • **Iron** 3%

*Percent Daily Values are based on a 2,000 calorie diet.
Your daily values may be higher or lower depending on
your calorie needs.

Mit unserem neuen Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Entscheidungen der Gerichte aus 2017/2018.

Ein kostenfreier Service der meyer.rechtsanwälte

	SEITE
Nennfüllmenge: „Einzelverpackung“ oder nur Umhüllung/Trennhilfe? – OLG Frankfurt	3
Allergenhinweis beim Pizzaliefersdienst - VG Minden	3-4
Dr. Oetker muss Brennwert auf Müslipackung pro 100 Gramm angeben - LG Bielefeld	4
Lactalis streitet über nationale Regelungen über die Herkunft - Conseil d'État	4-5
Breitsamer muss Ursprungsland auf Honig-Portionspackungen angeben - VGH München	5-6
Fernabsatz und seine Tücken, Bringmeister - KG Berlin	6
Kennzeichnungspflicht einer Flüssigwürzung bei Fleischerzeugnissen - VG Oldenburg	6-7
„Ginger Beer“ für Erfrischungsgetränk – LG München	7
Nährwertkennzeichnung bei Vertrieb im Internet - LG München	7
Kennzeichnungspflichten beim Fernabsatzgeschäft mit importierten Lebensmitteln - LG Mannheim	7
„aufgetaut“ bei tiefgefrorenen und sodann aufgetauten Lebensmitteln – OVG Hamburg	8
Vorverpackte Lebensmittel aus dem Ausland; sprachliche Anforderungen an Lebensmittelinformationen - VG Bremen	8-9
Pflichtangaben nach LMIV sind wörtlich zu nehmen - LG Düsseldorf	9
Hoher Wassergehalt ist zu kennzeichnen - EuGH	9



Ich danke für Ihr Interesse, Ihr

Prof. Dr. Alfred H. Meyer

P.S.: Bzgl. Interessenkonflikt:

meyer.rechtsanwälte ist/war bei dem einen oder anderen Fall anwaltlich tätig. Und Dank für ihre Mitarbeit an Lena Ciosto, Sofie Luisa Barth & Lauritz Morlock (alle drei Jurastudenten).

Nennfüllmenge: „Einzelverpackung“ oder nur Umhüllung?

OLG Frankfurt, Urteil 25.10.2018, 6 U 175/17
(LG Frankfurt, Urteil 11.10.2017, 2-06 O 245/17)

„Kein Geheimnis um Pralinenanzahl“, unkt das OLG mit Presseerklärung vom 25.10.2018. Ferrero müsse auf der Umverpackung der Raffaello angeben, wie viele Einzelpackungen (umhüllt von einer verschweißten Folie) in der Umverpackung sind.

Anhang IX Nr. 4 der LMIV 1169/2011 sieht vor, dass bei einer Vorverpackung mit mehr als einer Einzelpackung, die jeweils nicht als Verkaufseinheit anzusehen sind, neben der Gesamt- nettofüllmenge auch die Gesamtzahl der Einzelpackungen anzugeben ist. Die LMIV definiert nicht, was unter einer „Einzelpackung“ und einer „Verkaufseinheit“ zu verstehen wäre.

In der Amtlichen Begründung zur FPackV heißt es dabei über die „Packung“ (Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Rn. 6-7a), und just unter Einbeziehung von Pralinen:

Nicht als Packungen in diesem Sinne gelten einzeln umhüllte Erzeugnisse, bei denen die bloße Umhüllung nicht als Packmittel betrachtet werden kann, wie z. B. einzeln umhüllte Bonbons oder Pralinen.

Schon das Landgericht hatte der Klage der vzbv stattgegeben, mit dem Argument, eine „Einzelpackung“ läge vor, weil die Umhüllungen der Pralinen aufgerissen werden müssten; eine bloße Trennhilfe seien die Umhüllungen nicht. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem OLG keinen Erfolg; die Begründung steht noch aus.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig; mit einer beim Bundesgerichtshof einzulegenden Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zulassung der Revision begehrt werden.

Allergenhinweis beim Pizzalieferdienst

Verwaltungsgericht Minden, 8.8.2018, 7 K 366/17

Ein Pizzalieferdienst bewarb sein Speisenangebot mit einer von der Franchisegeberin erstellten Angebotskarte, die den Hinweis enthielt, dass Informationen zu den in den angebotenen Produkten enthaltenen Allergenen unter www.h.....de/allergene zu finden seien.

Diese von der Franchisegeberin der Klägerin betriebene Internetseite enthält stets eine aktuelle Auflistung der in den Franchisebetrieben angebotenen Produkte und der in den Produkten enthaltenen Allergene. Die Kennzeichnung eines Gehaltes an glutenhaltigem Getreide erfolgt dabei durch die Angabe „enthält: GLUTEN“, die eines Gehaltes an Schalenfrüchten durch die Angabe „enthält: SCHALENFRÜCHTE“. Eine Angabe der spezifisch enthaltenen Getreide- bzw. Schalenfruchtsorte erfolgt dabei nicht.

Darüber hinaus hing im Betrieb des Pizzalieferdienstes innerhalb des Kundenbereichs ein Informationsposter im Format DIN A3 aus, das ebenfalls von der Franchisegeberin erstellt worden war, und das Informationen zu in sämtlichen Produkten enthaltenen Allergenen enthielt. Auch hier erfolgte die Kennzeichnung eines Gehaltes an glutenhaltigem Getreide durch die Angabe „enthält: GLUTEN“, die eines Gehaltes an Schalenfrüchten durch die Angabe „enthält: SCHALENFRÜCHTE“, ohne dass die spezifisch enthaltene Getreide- bzw. Schalenfruchtsorte angegeben wurde.

Diese Praxis, die Allergen Kennzeichnung lediglich durch die Angabe „enthält: GLUTEN“ bzw. „enthält: SCHALENFRÜCHTE“ vorzunehmen, entspricht nicht den Vorgaben der LMIV 1169/2011; vielmehr ist die konkrete namentliche Benennung der jeweils verwendeten Getreide- und Schalenfruchtart erforderlich. Die Pflicht zur Angabe der konkret verwendeten Getreide- bzw. Schalenfruchtsorte folgt jedoch bereits unmittelbar aus Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c LMIV 1169/2011. Danach sind verpflichtend anzugeben „alle in Anhang II aufgeführten Zutaten [...], die bei der Herstellung und Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen“ (Hervorhebung nur hier).

Hinsichtlich der in Anhang II unter Ziffer 8 genannten Kategorie der Schalenfrüchte wird deutlich, dass die verpflichtend zu kennzeichnenden Allergene die dort konkret aufgezählten einzelnen Schalenfruchtsorten sind, und nicht etwa die „Schalenfrucht“. Denn bei dem Begriff der „Schalenfrucht“ handelt sich ausschließlich um einen kategorisierenden Oberbegriff, nicht jedoch um eine Zutat im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchstabe f LMIV 1169/2011. Die konkret genannten Schalenfruchtsorten, also Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pecannüsse, Paranüssen, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse, sind jedoch ohne weiteres Zutaten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchstabe f LMIV 1169/2011, da sie bei der Herstellung oder Verarbeitung eines Lebensmittels verwendet werden und auch im Enderzeugnis vorhanden bleiben können.

Entsprechendes gilt für die in Ziffer 1 des Anhangs II LMIV 1169/2011 genannten einzelnen Getreidesorten.

Nicht nur das in allen kennzeichnungspflichtigen Getreidesorten nach Ziffer 1 Anhang II LMIV 1169/2011 enthaltene Gluten löst allergische Reaktionen aus, sondern auch einzelne, in den verschiedenen Getreidesorten enthaltene sog. IgE-Antikörper. Verbraucher, die an einer derartigen durch IgE-Antikörper ausgelösten Soforttypallergie leiden, können demnach etwa gegen Weizen allergisch sein, andere glutenhaltige Getreidesorten jedoch ohne weiteres verzehren.

Auch hinsichtlich der in Ziffer 8 Anhang II LMIV 1169/2011 aufgezählten Schalenfruchtsorten gilt, dass Verbraucher lediglich allergisch auf eine einzelne Schalenfruchtsorte reagieren können, oder auch gegen mehrere Schalenfruchtsorten, die übrigen Schalenfruchtsorten jedoch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung verzehren können. Insoweit besteht ein großes Interesse der betroffenen Verbraucher, entsprechend präzise über die in einem Lebensmittel enthaltenen allergenen Zutaten informiert zu werden, da ihnen nur so eine fundierte Wahl der Lebensmittel möglich ist, die für sie unbedenklich sind.

Tipp

Nach meinem Dafürhalten sind insofern auch Produkthaftungshinweise wie „enthält glutenhaltige Getreide“ oder „Schalenfrüchte“ unzureichend, weil sie den unter Unverträglichkeiten oder Allergenen Betroffenen nur unzureichend informieren. Dies zumal zu den „Schalenfrüchte“ Nüsse und Mandeln gehören, aber keine Erdnüsse; richtig wäre daher allein der Hinweis „kann Nüsse, Mandeln und Erdnüsse enthalten“.

Dr. Oetker muss Brennwert auf Müslipackung pro 100 Gramm angeben

Landgericht Bielefeld, Urteil 24.9.2018, 3 O 80/18

Streitgegenstand sind die Brennwert-Angaben auf der Verpackung des „Vitalis Knusper-Müsli Schoko + Kekse“. Auf der rechten Verpackungsseite war die gesetzlich vorgeschriebene Nährwerttabelle abgedruckt, darunter der Energiewert von 448 Kilokalorien pro 100 Gramm des Produkts. Zusätzlich nannte Oetker die Nährwerte für eine 100-Gramm-Portion aus 40 g Müsli und 60 Millilitern Milch mit 1,5 Prozent Fettanteil. Für diese Mischung betrug der Energiewert nur 208 Kilokalorien. Auf der Vorderseite der Verpackung wiederholte Dr. Oetker die Nährwertangaben pro Portion mit dem lediglich 40-prozentigen Müslianteil. Der viel höhere Energiewert pro 100 Gramm des Lebensmittels fehlte dort.

Das Landgericht Bielefeld stellte fest, dass Oetker nicht zugutegehalten werden könne, dass letztlich eine Angabe des Brennwertes auf 100 g dadurch erfolgt, dass die Portionsgröße 100 g ergibt, indem 40 g des Produkts und 60 ml Milch mit 1,5 % Fett zusammengerechnet werden. Eine ausreichende Kennzeichnung gemäß Art. 33 Abs. 2 UAbs. 2 LMIV liegt gerade nicht vor, da die Angabe einer Portion von insgesamt 100 g nicht gleichzeitig die dort geforderte Angabe des Brennwertes bezogen auf 100 g darstellt; dies ergäbe sich aus dem Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 UAbs. 2 LMIV, der dort zwischen der Portion und dem Brennwert je 100 g differenziert.

Den Einwand, nach Art. 31 Abs. 3 LMIV können sich die Informationen über die Nährstoffmengen auch auf das zubereitete Lebensmittel beziehen, ließ das LG nicht durchgehen. Die dort angesprochene Zubereitung könne nicht mit der Zubereitung eines Müslis bestehend aus dem Produkt und (ggf. fettarmer) Milch gleichgesetzt werden. Art. 31 Abs. 3 bezöge sich auf die Art von Lebensmitteln, die vom Verbraucher erst noch durch recht umfangreiche Arbeitsschritte bearbeitet werden müssen, wie kochen oder erhitzen, und die gerade nicht im verkauften Zustand konsumiert werden. Abgesehen davon werden auf der Verpackung keine Angaben zu der Zubereitungsweise gemacht.

Lactalis streitet über nationale Regelungen über die Herkunft

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État,
EuGH Rechtssache C-485/18**

In einem Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 24. Juli 2018, in der Rechtssache Groupe Lactalis gegen Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Garde des Sceaux, ministre de la Justice, Ministre de l'Économie et des Finances wird der EuGH gefragt, ob Art. 26 LMIV 1169/2011 nationalen Regelungen über die Herkunft wie denen Frankreichs nicht entgegenstünde.

Ferner will der Conseil d'État wissen, vorausgesetzt die französischen Vorschriften wären gemäß Art. 39 Abs. 1 durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt, ob die beiden in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Kriterien — zum einen die nachweisliche Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft und zum anderen der Nachweis, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst — zusammen zu lesen wären, und könne insbesondere die Beurteilung der nachweislichen Verbindung auf lediglich subjektive Kriterien betreffend die Bedeutung des Zusammenhangs, den die Mehrheit der Verbraucher zwischen den Qualitäten eines Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft herstellen kann, gestützt werden?

Des Weiteren fragt der Conseil d'État, da als Qualitäten des Lebensmittels offenbar alle Faktoren verstanden werden können, die zur Qualität des Lebensmittels beitragen, ob Erwägungen zur Transporteignung des Lebensmittels und zur Anfälligkeit gegenüber den Risiken eines unterwegs eintretenden Verderbs berücksichtigt werden können, um das nachweisliche Vorliegen einer Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft im Sinne von Art. 39 Abs. 2 zu beurteilen?

Ist weiter Voraussetzung der Beurteilung der in Art. 39 festgelegten Bedingungen, dass die Qualitäten eines Lebensmittels aufgrund seines Ursprungs oder seiner Herkunft als einzigartig oder aufgrund dieses Ursprungs oder dieser Herkunft als gewährleistet angesehen werden, und darf in diesem letzteren Fall die Ursprungs- oder Herkunftsangabe ungeachtet der in der Europäischen Union geltenden Harmonisierung der Gesundheits- und Umweltstandards genauer sein als die bloße Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“?

Kommentar:

Eine den „Gemeinsamen Markt“ prägende Ausgestaltung ist das sog. „Herkunftsprinzip“, wonach Produkte, die in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig hergestellt und vertrieben werden, in der ganzen Europäischen Union (grundsätzlich; Ausnahmen: sog. „zwingende Gründe“ sowie Rechtfertigungsgründe des Art. 36 AEUV) vermarktet werden dürfen. Die Anwendung nationaler Qualitäts- und Vermarktungsvorschriften des Einfuhrstaates sind daher mit dem Unionsrecht vereinbar, als sie die Einfuhr von Produkten, die rechtmäßig gemäß den in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Qualitäts- und Vermarktungsnormen erzeugt und in den Verkehr gebracht worden sind, eben nicht beschränken (EuGH, 28.03.1984, Rs 47 und 48/83, Slg. 1984, 1721, 1739 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügel).

Das Herkunftsprinzip gilt allerdings nicht uneingeschränkt. „Zwingende Erfordernisse“ (EuGH Slg. 1979, 649, 662 - Cassis de Dijon; grundlegend: EuGH Slg. 1981, 1625, 1638 - Irische Souvenirs) wie die der Lauterkeit des Handelsverkehrs, verlangen im Einzelfall eine Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Grundsatz des freien Warenverkehrs und dem Schutzbedürfnis des Einfuhrstaates, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, hier als Beschränkung der nationalen Rechtsetzungsgewalt, eine zentrale Rolle spielt. Dies führt notwendigerweise zu einem am Einzelfall orientierten Kompromiss zwischen dem Herkunfts- und dem Bestimmungslandprinzip. Das Bestimmungslandprinzip findet seine Ausprägung in dem Grundsatz, dass für die Kennzeichnung von Waren das Recht des Einfuhrstaates maßgeblich ist (EuGH Slg. 1981, 3019, 3034 (21.), 3036 (27.) = NJW 1982, 1212 - Essig II; s. auch Art. 17 Abs. 2 Lebensmittelinformationsverordnung LMIV 1169/2011), denn die „berechtigte Verbrauchererwartung“ wird, solange und soweit eine gemeinschaftsrechtliche Regelung über das Kennzeichnungsrecht fehlt, durch das nationale Vermarktungsrecht geprägt.

Wenn die Verbraucher mit bestimmten Lebensmitteln besondere qualitative Eigenschaften verbinden, weil sie aus bestimmten Rohstoffen hergestellt sind oder einen bestimmten Gehalt an einer charakteristischen Zutat aufweisen, muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kaufentscheidung nach diesen Kriterien zu treffen, um diesen Verbrauchererwartungen gerecht zu werden (EuGH Slg. 1981, 3019, 3036 (27.) - Essig II).

Dem Herkunftsprinzip entgegen steht übrigens der Zwang der Benennung der Herkunft, geht damit doch stets (letztendlich) eine Stigmatisierung ausländischer Ware einher. Das Erfordernis einer obligatorischen Herkunftsangabe stellt grundsätzlich eine diskriminierende Maßnahme dar, die den Zielsetzungen des Gemeinsamen Marktes entgegensteht. Im Interesse der Verbraucher und der Lauterkeit des Handelsverkehrs ist es ausreichend, wenn es einheimischen Herstellern überlassen bleibt, ihre eigenen Erzeugnisse bzw. Verpackungen mit ihrem Ursprungszeichen versehen. Wobei der Mitgliedsstaat insofern nicht untunlich in den Markt eingreifen darf in dem nur einheimische Ware fördert (EuGH Rs 249/81, 10-11.1982, Slg. 1982, 4005 – buy irish) oder ausländischen Unternehmen Güte- und Herkunftszeichen wie „Markenqualität aus deutschen Landen“ vorenthält (EuGH, Kommission vs. Deutschland, Rs C-325/00, 05.11.2002 – CMA, Güte- und Herkunftszeichen; EuGH Kommission vs. Frankreich, Rs C-6/02, 06.03.2003 wg. regionaler Gütezeichen). Diese Vorgaben sind ständige Rechtsprechung des EuGH, namentlich:

- Einfuhr und Verkauf von Schmuckwaren lediglich mit obligatorischer Herkunftsangabe (Angabe des Ursprungslandes oder dem Wort „foreign“; EuGH, Kommission vs. Irland, Rs 113/80, 17.06.1981, Slg. 81, 1625 = RIW 1981, 696 - Irische Souvenirs)
- obligatorische Ursprungskennzeichnung für Textilien (EuGH, Slg. 1985, 1207)
- obligatorische Angabe von Herkunfts- und Ursprungsort bei faserigen Käseerzeugnissen (EuGH, Kommission vs. Italienische Republik, Rs C 32/90, 25.07.1991, Slg. 91 I-4191)

Kaum denkbar, dass die französische Regelung diesen Vorgaben des EuGH standhält.

Breitsamer muss Ursprungsland auf Honig-Portionspackungen angeben

VGH München, Urteil 3.5.2018, 20 BV 16.1961

Honig-Portionspackungen, deren größte Oberfläche mehr als 10 cm² beträgt, sind auch dann mit der Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer des Honigs nach der Richtlinie 2001/110/EG i.V.m. der LMIV 1169/2011 zu kennzeichnen, wenn sie in einer mit den verpflichtenden Angaben versehenen Sammelpackung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

Kommentar:

Gelebte Praxis war es bislang, solche Gastronomiepackungen nicht als „Verkaufseinheit“ im Sinne der LMIV zu sehen.

2013 reichte Breitsamer wg. einer OWi Feststellungsklage ein. Das OWi-Verfahren wurde später eingestellt (Urteil S. 19). Die Rechtsache hätte für erledigt erklärt werden können, verbunden mit dem Antrag auf Kostentragung zu Lasten der Behörde. Dies zumal der ALTS (fälschlich, und im Rahmen eines laufenden Verfahrens - ALTS 79/02) Breitsamer Recht gab und insofern nicht drohte, dass das KVR München weiter gegen Breitsamer vorgehen würde. Insofern verwegen, zumal nach der Entscheidung des EuGH, vor dem VGH den Antrag zu stellen, den Fall nach LMIV zu beurteilen (S. 17). Diesen unzutreffenden Antrag legte der VGH wohlwollend so aus, dass es Breitsamer wohl darum ginge, ob das KVR München die Portionspackung weiter beanstanden könnte (was sie sicherlich nicht täte). Der VGH wies ausdrücklich darauf hin, dass zum Streitgegenstand nicht die dem Streit zugrundeliegende Norm gehöre (S. 19). Hätte Breitsamer geschwiegen, wären alle ob des ALTS glücklich gewesen, zumal der Kommission hätte nahegelegt werden können, nach dem EuGH-Urteil die LMIV so anzupassen, wie sie diese bislang verstanden.

Der ALTS wird seine Stellungnahme gleichwohl nicht ändern. Behörden dürften sich angesichts derselben hüten, Gastropackungen zu beanstanden.



© Breitsamer.de

Fernabsatz und seine Tücken, Bringmeister

KG Berlin, Urteil vom 23.01.2018, Az. 5 U 126/16

Es ist unzulässig, vorverpackte Lebensmittel zum Kauf anzubieten, ohne die Verbraucher, bevor sie ihre Bestellung auf einer Internetseite absenden, über die Pflichtangaben nach Art. 9 LMIV 1169/011 (mit Aus. des MHD) zu informieren.

Auf die Möglichkeit, bereits über den Internetauftritt des Unternehmens tatsächlich einen Kaufvertrag abzuschließen, kommt es dabei nicht an; maßgeblich ist die Zielrichtung des Internetauftritts, Lebensmittel zum Kauf anzubieten, auch wenn der Abschluss des Kaufvertrages rechtlich nach der Ausgestaltung der AGB erst vor der Haustür des Verbrauchers erfolgen soll. In der Haustürsituation hätte der Verbraucher die streitgegenständlichen Informationen nicht „vor dem Abschluss des Kaufvertrages“ zur Verfügung gestellt erhalten; auch wenn der Verbraucher in der Haustürsituation noch eine (Ab-/Aus-) Wahlentscheidung hinsichtlich der Lebensmittelprodukte hätte treffen können, ist das Fernabsatzgeschäft bereits hinreichend verbindlich bei der „Bestellung“ des Verbrauchers im Internetportal des Unternehmens erfolgt. Eine verbindliche Vertragserklärung des Verbrauchers erfolgt bereits dann, wenn er die von ihm in Betracht gezogenen Produkte durch Anklicken eines Buttons mit dem Warenkorbsymbol in seinen virtuellen Warenkorb legt und nach Durchlaufen des weiteren Bestellprozesses durch Anklicken des Buttons „Jetzt bestellen“ den Bestellvorgang abschließt. Selbst die Abwahlmöglichkeit in der Haustürsituation ist nur rechtlich, nicht aber mehr (wegen der angefallenen Versandkosten) wirtschaftlich frei. Hinzu kommt die regelmäßig räumlich und zeitlich gedrängte Situation vor der Haustür, wenn der Verbraucher dabei die Produkte prüfen, Informationen wahrnehmen und eine (Ab-/Aus-) Wahlentscheidung vornehmen soll.

Kennzeichnungspflicht einer Flüssigwürzung bei Fleischerzeugnissen

VG Oldenburg, 5.12.2017, 7 A 4064/16

Bei einer Flüssigwürzung von Schweine- oder Putenschnitzeln handelt es sich um eine besondere Behandlungsmethode i.S.d. Anhangs VI Teil A Nr. 1 zu Art. 17 LMIV 1169/2011, die ohne ihre Kennzeichnung, wie „flüssig gewürzt“, geeignet ist, den Käufer in die Irre zu führen. Die bisher vorhandene Bezeichnung „Schweine-“, bzw. „Putenschnitzel“, „paniert und gegart“ ist nicht geeignet, einer Irreführung hinreichend vorzubeugen.

Die Erwartungen der Verbraucher werden ohne die Kennzeichnung der Flüssigwürzung nicht erfüllt. Die vorliegend vermarkteten Fleischerzeugnisse werden aufgrund der Flüssigwürzung nicht mehr in ihrem natürlichen Zusammenhang belassen. Die aus Wasser, Salz und einer Gewürzmischung bestehende Lake wird in das Fleisch injiziert und bleibt auch nach dem Garprozess nicht ohne Auswirkungen auf die Zusammensetzung und die Beschaffenheit. Selbst wenn die mengenmäßige Bezeichnung (74 %) korrekt angegeben ist, ändert dies nichts daran, dass der durchschnittliche Verbraucher von der unter der Panade befindlichen Scheibe Fleisch nicht erwartet, dass diese mit einer Flüssigwürzung behandelt worden ist.

Diese Auffassung wird bestätigt durch den Beschluss der 71. Arbeitstagung des Arbeitskreises der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen - ALTS (Beschluss „TOP 23“ v. Juni 2013).

Dies gilt auch für gegarte Produkte, bei denen der Anteil zugesetzten Wassers nach dem Garprozess unterhalb von 5 % liegt, so dass die besondere, auf den Wasserzusatz bezogene Kennzeichnungspflicht in Anhang VI Teil A Nr. 6 zu Art. 17 Abs. 5 LMIV 1169/2011 nicht einschlägig ist.

„Ginger Beer“ für Erfrischungsgetränk

LG München, Urteil 3.7.2017, 4 HK O 19176/16

Das streitgegenständliche „Ginger Beer“ ist kein Bier, sondern ein kohlenensäurehaltiges, alkoholfreies Erfrischungsgetränk mit kräftigem Ingwergeschmack.

Nach Auffassung des Kammergerichts Berlin würde die Bezeichnung „Ginger Beer“ von inländischen Durchschnittsverbrauchern als Hinweis auf Bierbestandteile verstanden; die Bezeichnung „Ginger Beer“ sei deshalb irreführend (Urteil 12.10.2012, 5 U 19/12).



Anders dagegen nun das LG München. „Ginger Beer“ habe in Deutschland in den vergangenen zwei Jahren eine immer stärkere Bekanntheit erlangt und sich deshalb auch im deutschen Sprachgebrauch etabliert. Ein Erfrischungsgetränk mit Ingwergeschmack dürfe daher die Bezeichnung „Ginger Beer“ tragen, auch wenn kein Bier enthalten ist, da aufgrund einer gewandelten Verkehrsauffassung der Verbraucher nicht davon ausgehen sei, dass ein Produkt mit diesem Namen Bier enthalte.

Ein Verstoß gegen § 1 Bierverordnung läge nicht vor, da diesbezüglich die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 2 Bierverordnung Anwendung finde. Auf die Zusatzstoffe gemäß § 1 II der Bierverordnung komme es ebenfalls nicht an, da das „Ginger Beer“ gerade kein Bier im Sinne des § 1 Abs. 1 Bierverordnung sei.

Nährwertkennzeichnung bei Vertrieb im Internet

LG München, Urteil 20.6.2017, 1 HK O 3051/17

Das LG bestätigt das Selbstverständliche, dass auch die im Internet angebotene Obst- und/oder Gemüsesäfte und Saftkuren mit einer Nährwertdeklaration gem. Art. 9 Abs. 1 I LMIV 1169/11 angeboten werden müssen.

Die Ausnahmevorschrift des Anhangs V 19 zur LMIV, die von dieser verpflichtenden Angabe befreien würde, trifft nicht zu. Mögen die Säfte der Beklagten zwar nach deren unstrittig gebliebenen Sachvortrag handwerklich hergestellte Lebensmittel sein, und unabhängig von der Frage, ob der Vertrieb über Internet, auch wenn die Produkte direkt an den Endverbraucher ausgeliefert werden sollten, noch eine „direkte Abgabe“ an den Endverbraucher im Sinne des Anhangs V 19 darstelle, so vertreibe die Beklagte nach ihren eigenen unbestritten gebliebenen Angaben jedoch keine „kleinen Mengen“ im Sinne dieser Ausnahmevorschrift. Wenn sich hochgerechnet auf ein Jahr ein Verkauf von 38.000 Flaschen ergibt, stellt dies keine „kleine Menge“ dar.

Kennzeichnungspflichten beim Fernabsatzgeschäft mit importierten Lebensmitteln

LG Mannheim, 1.6.2017, 23 O 73/16

Zur Pflichtkennzeichnung im Fernabsatzgeschäft gehören auch Hinweise wie Aufbewahrung von Suppendosen, ob Reste der Dosensuppe in den Kühlschrank müssen und wie lange der mögliche Verbrauchszeitraum ist.

Nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. h und Art. 8 Abs. 1 LMIV muss der Verkäufer vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers diesen auch darüber informieren, dass er der Importeur der verkauften Ware ist und zwar in geeigneter Form. Für den Hinweis auf die Importeureigenschaft reicht es aus, wenn man auf der Startseite den unter Punkt „über uns“ anklickt und dann ein Hinweis mit der gebotenen Deutlichkeit die Importeureigenschaft des Verkäufers offen legt. Für den relativ seltenen Fall der Produkthaftung ist es dem Betroffenen durchaus zuzumuten, diesen gewissen Suchaufwand aufzubringen.

„aufgetaut“ bei tiefgefrorenen und sodann aufgetauten Lebensmitteln

OVG Hamburg, Beschluss 16.5.2017, 5 Bs 61/17

Bei Lebensmitteln, die vor dem Verkauf tiefgefroren und wieder aufgetaut werden, muss der rechtlich vorgeschriebenen oder der verkehrsüblichen Bezeichnung gemäß Art 17 Abs. 5 i.V.m. Anhang VI Teil A Nr. 2 LMIV 1169/2011 hinzuzufügende Zusatz „aufgetaut“ nicht mehrfach, sondern nur einmal auf der Verpackung erscheinen, ohne dass dies gerade auf deren Vorderseite zu geschehen hätte.

Es ist insofern nicht als solches irreführend i.S.v. Art. 7 Abs. 1 LMIV 1169/2011), die verkehrsübliche Bezeichnung mit dem Zusatz „aufgetaut“ nicht (auch) auf der Vorderseite, sondern „nur“ auf der Rückseite der Verpackung anzubringen.

Hält ein Hersteller die besonderen Vorgaben über verpflichtende Informationen über Lebensmittel in Art 9 ff. LMIV ein, so ist ein auf der äußerlichen Gestaltung der Verpackung beruhender Verstoß gegen das Irreführungsverbot zwar nicht ausgeschlossen; es bedarf dann allerdings seitens der Lebensmittelüberwachungsbehörde einer stichhaltigen, auf die Besonderheiten der einzelnen Verpackung eingehenden Begründung, weshalb sie trotz Einhaltung der Vorgaben in Art 9 ff. LMIV eine Irreführung der Verbraucher annähme.

In diesem Zusammenhang hält es das OVG für bemerkenswert, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, welches das Deutsche Lebensmittelbuch herausgibt, in seinen Anwendungshinweisen offenbar eine gegenüber den Herstellern tendenziell großzügige, eine Irreführung nicht allzu schnell annehmende Linie vertrete; so heißt es dort unter Nr. 3:

„Ergibt die Prüfung eines Lebensmittels eine Abweichung von der Beschreibung in den Leitsätzen, so können die Vorgaben des Artikels 17 Abs. 1 LMIV dennoch durch eine ausreichende Ergänzung der Bezeichnung des Lebensmittels erfüllt werden. Weiterhin kann bei Berücksichtigung der üblichen vorgeschriebenen und korrekt angegebenen Informationen, zum Beispiel der Angaben im Zutatenverzeichnis, in vielen Fällen eine Irreführung verneint werden.“

Demnach sind nach der Rechtsauffassung des Bundesernährungsministeriums bei der Frage einer Irreführung neben der Bezeichnung des Lebensmittels auch „die übrigen vorgeschriebenen und korrekt angegebenen Informationen“ auf der Verpackung zu berücksichtigen.

Dies deutet nach Auffassung des OVG nicht darauf hin, dass es gleich als irreführend zu werten sein soll, wenn ein verpflichtender Hinweis nicht auf der Vorderseite der Verpackung gleichsam ins Auge springt, sondern sich dieser nur auf der Rückseite der Verpackung befindet (und er dort insbesondere den Anforderungen an die Darstellungsform gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 LMIV genügt).

Vorverpackte Lebensmittel aus dem Ausland; sprachliche Anforderungen an Lebensmittelinformationen

VG Bremen, 16.5.2017, 5 K 1460/16

Lebensmittel, die im Ausland erzeugt und verpackt worden sind, müssen auch dann mit Lebensmittelinformation in einer für den Durchschnittsverbraucher verständlichen Sprache versehen sein, wenn sie in Spezialitätengeschäften veräußert werden, die überwiegend einen fremdsprachigen Kundenstamm aufweisen. Bezogen auf den Durchschnittsverbraucher in der Bundesrepublik Deutschland ist daher regelmäßig eine Lebensmittelinformation zumindest auch in deutscher Sprache erforderlich. Eine Kennzeichnung von Lebensmitteln allein in polnischer Sprache genügt den sprachlichen Anforderungen, die Art. 15 LMIV an eine Lebensmittelinformation stellt, nicht.

Im vorliegenden Einzelfall gelten auch keine Besonderheiten, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten. Bei den in der angegriffenen Verfügung genannten Lebensmitteln handelt es sich nicht um derart weit verbreitete Erzeugnisse oder allgemein handelsübliche Bezeichnungen, die in den deutschen Sprachgebrauch bereits Eingang gefunden haben. Eine leichte Verständlichkeit in diesem Sinne kann für Bezeichnungen wie Corned Beef, Ravioli oder Mixed Pickels angenommen werden; sie gilt jedoch nicht für Warenbezeichnungen wie Ogorek Migta und Tymbark Sok.

Bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs der leicht verständlichen Sprache könne auch nicht allein auf die speziellen Sprachkenntnisse der angeblich überwiegenden Anzahl der jeweiligen Kunden der Einzelhandelsgeschäfte des Klägers abgestellt werden (in diesem Sinne aber wohl AG Köln, B. v. 31.08.2001 – 584 OWi 202/01, „Ein Hauch von Harrods“). Diese Auffassung verkenne bereits, dass die Lebensmittel bereits im Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens und nicht erst im Einzelhandel etikettiert werden müssen. Es erscheine auch wenig überzeugend, davon auszugehen, dass der Kunde eines Spezialitätengeschäfts generell bereit und in der Lage ist, die fehlenden Vokabeln einer Lebensmittelinformation nachzuschlagen (so aber AG Köln, a.a.O.), zumal die Anforderungen einer leichten Verständlichkeit damit offenkundig nicht mehr erfüllt wären.

Insoweit können auch für Spezialitätengeschäfte keine Ausnahmen gelten. Für ausländische Lebensmittel gilt, ungeachtet des Umstandes, ob sie in der Gourmetabteilung eines französischen Kaufhauses oder in einem Einzelhandelsgeschäft für polnische Spezialitäten in Deutschland vertrieben werden, die Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel in einer für den Durchschnittsverbraucher verständlichen Sprache, da nur auf diese Weise seinem Informationsrecht hinreichend nachgekommen wird (vgl. LG Berlin, Urt. v. 22.05.2014 – 52 O 286/13).

Pflichtangaben nach LMIV sind wörtlich zu nehmen

[LG Düsseldorf, Urteil 26.4.2017, 34 O 16/16](#)

Das LG stellte fest, dass das Zutatenverzeichnis mit dem Wort „Zutaten“ versehen sein müsse, auf das Mindesthaltbarkeitsdatum muss mit „mindestens haltbar bis...“ hingewiesen, das vermarktende Lebensmittelunternehmen genannt werden und die Allergenkennzeichnung sich vom Rest des Zutatenverzeichnisses abheben.

Sobald sich Salz in streitgegenständlichen Produkten befinde, dürfe das jeweilige Produkt nicht mehr als „Gewürz“ oder „Gewürzmischung“ bezeichnet werden.

Hoher Wassergehalt ist zu kennzeichnen

[EuGH, Urteil 9.3.2017, C-141/15](#)

Ein zu hoher Wassergehalt in gefrorenem oder tiefgefrorenem Hähnchenfleisch darf zwecks Warnung vor einer minderen Qualität innerhalb der EU nur mit einer großbuchstabigen Kennzeichnung vermarktet werden.

Dies regeln Art. 15 und 16 Verordnung Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch. Art. 15 Abs. 1 sowie die Anhänge VI und VII der Verordnung Nr. 543/2008 legen den Inhalt und die Tragweite ihrer Bestimmungen fest. Sie normieren sowohl die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, nämlich gefrorene und tiefgefrorene Hähnchen, als auch den Wassergehaltsgrenzwert, der nicht überschritten werden darf.

Nach Art. 16 Abs. 6 der Verordnung Nr. 543/2008 trägt die zuständige Behörde, wenn ein Los gefrorener oder tiefgefrorener Hähnchen sich wegen der Überschreitung der zulässigen Wassergehaltsgrenzwerte als nicht ordnungsgemäß herausstellt, dafür Sorge, dass die betreffenden Einzel- und Großpackungen durch einen Aufkleber oder ein Etikett gekennzeichnet werden, das in roten Großbuchstaben die Aufschrift „Wassergehalt über dem EG-Höchstwert“ trägt.

Unsere nächsten Veranstaltungen:

MODULE 2019 - MASTERCLASS FOOD LEGAL & REGULATORY AFFAIRS - München, Meyer / Verbeek

EUROFORUM Jahrestagung Nahrungsergänzungsmittel 2019 - 5./6.2.2019, Frankfurt, Meyer (Moderator, Referent)

Food Safety Kongress

19./20.2.2019, Berlin, Meyer: Rückrufe Kontaminanten – Erfahrungen mit Fipronil, eine Case-Study

Mehr Informationen finden Sie hier:

[Veranstaltungen](#)

meyer.rechtsanwälte

Lebensmittel - Bedarfsgegenstände - Spielzeug - Kosmetika - Heilmittel - Wettbewerbsrecht

Als Full-Service-Kanzlei bieten wir Ihnen die juristische Kompetenz hochspezialisierter Rechtsanwälte in Kombination mit dem technisch-naturwissenschaftlichen Know-how erfahrener Naturwissenschaftler aus Pharmazie, Lebensmittelchemie und -technologie unseres Kooperationspartners meyer.science GmbH.

Mit unserer Jahrzehnte langen Erfahrung und Expertise betreuen wir Sie kompetent und individuell. Bestmögliche Beratung in allen Phasen rechtlicher Auseinandersetzungen, die auf dem Weg von der Herstellung bis zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln auftreten können. Anfragen koordinieren wir für Sie weltweit und arbeiten dabei mit erfahrenen Anwaltskanzleien und Beratern international zusammen.

www.meyerlegal.de

Editor:

Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer

meyer.rechtsanwälte
Sophienstraße 5
D - 80333 München
fon: +49(0)89 55 06 988-0
fax: +49(0)89 55 06 988-22
email: office@meyerlegal.de

meyer ●